

Ausfertigung



# Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 208 C 1008/03

verkündet am: 10.10.2003

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Dürken Abb  
An der Straßenbahn 7, 31157 Sarstedt,

Antragstellerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Ralf Möbius,  
Wolfenbütteler Straße 1 A, 30519 Hannover, -

g e g e n

die [REDACTED] AG,  
vertreten d. d. Vorstand [REDACTED],  
[REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] 6, 10587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 208, auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2003 durch den Richter Lübbert

### f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 21.08.2003 wird bestätigt.
2. Die Verfügungsbeklagte hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Tatbestand

Die Verfügungsklägerin macht gegen die Verfügungsbeklagte als Internetproviderin einen Anspruch auf Nutzung einer e-mail-Adresse geltend.

Am 27.07.2001 beantrage die Verfügungsklägerin bei der Verfügungsbeklagten die Registrierung der Domain "phv-sarstedt.de" nebst einem Leistungspaket, welches Speicherplatz und die Möglichkeit der Konfiguration und Administration verschiedener e-mail-Adressen unter der Domain beinhaltet.

Am 27.11.2003 beantragte die Verfügungsklägerin unter der gleichen Vertragsnummer die Registrierung der Domain "echte-hunde.de" nebst dem oben beschriebenen Leistungspaket.

Bei den Registrierungen gab die Verfügungsklägerin ihren Namen, ihre Adresse, ihre Kontoverbindung und den Zusatz "Polizeihundverein Sarstedt" ein.

Am 20.07.2003 stellte die Verfügungsklägerin fest, dass die Inhabereinträge für die beiden Domains bei der DENIC auf den Polizeihundverein Sarstedt geändert worden waren und sie damit auch keinen Zugriff mehr auf die e-mail-Adresse "duerken@echte-hunde.de" hatte.

Die Aufforderung durch die Verfügungsklägerin, die Domains und die zugehörigen e-mail-Adressen ihr wieder zugängliche zu machen, lehnte die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 29.07.2003 ab und kündigte hilfsweise das Vertragsverhältnis über die Domain "phv-sarstedt.de" gegenüber der Verfügungsklägerin.

Auf Antrag der Verfügungsklägerin hat das Gericht am 21.08.2003 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der der Verfügungsbeklagten untersagt wurde, durch ihr als Providerin obliegende technische Maßnahmen den Empfang durch die Verfügungsklägerin der für sie bestimmten e-mails an die e-mail-Adresse "duerken@echte-hunde.de" zu verhindern. Die Verfügungsbeklagte hat hiergegen Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 21.08.2003 aufzuheben und den Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie behauptet, die Verfügungsklägerin habe bei der Anmeldung der Domains als Rechtsform des Antragstellers "Verein" angegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2003 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war nach Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit zu bestätigen.

Der Verfügungsklägerin steht gegen die Verfügungsbeklagte nach dem unstreitigen und von ihr glaubhaft gemachten Vorbringen ein vertraglicher Anspruch auf Nutzung der e-mail-Adresse "duerken@echte-hunde.de" und damit auf Unterlassung der in der einstweiligen Verfügung bezeichneten Störungshandlungen zu.

Die Verfügungsklägerin hat dargelegt und durch ihre eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass sie bei Registrierung der Domain "echte-hunde.de" bei der Beklagten als Vertragsinformation ihren eigenen Namen sowie ihre persönliche Anschrift und Kontoverbindung angab und die Bezeichnung "Polizeihundverein Sarstedt" lediglich als Ergänzung angegeben wurde. Aus der Sicht der Verfügungsbeklagten war die Erklärung der Verfügungsklägerin damit nur als Vertragsangebot im Name der Verfügungsklägerin persönlich zu verstehen, so dass durch die Annahme der Registrierung durch die Verfügungsbeklagte ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

Etwas anderes könnte sich zwar aus der Behauptung der Verfügungsbeklagten ergeben, die Verfügungsklägerin habe bei der Registrierung der Domain im Internet als Rechtsform des Antragstellers "Verein" angegeben. Diese von der Verfügungsklägerin in der mündlichen Verhandlung bestrittene Behauptung hat die Verfügungsbeklagte jedoch nicht glaubhaft gemacht. Die vorgelegte eidesstattliche Versicherung der Mitarbeiters Herrn [REDACTED] [REDACTED] der Verfügungsbeklagten bezieht sich allenfalls auf die Domain "phv-sarstedt.de". Zwar ist die Registrierung dieser Domain unstreitig unter der gleichen Kundennummer erfolgt wie die der Domain "echte-hunde.de". Da jedoch bei der Registrierung der zusätzlichen Domain offensichtlich

erneut das Anmeldeformular vollständig auszufüllen war, kann die nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Klägerin erfolgte Registrierung der Domain "echte-hunde.de" unter ihrem eigenen Namen nicht allein aufgrund eventueller Angaben bei der Registrierung der Domain "phv-sarstedt.de" als Erklärung im Namen des Vereins aufgefasst werden.

Auf die Frage, ob die eidesstattliche Versicherung des Mitarbeiters der Verfügungsbeklagten überhaupt so auszulegen ist, dass sie sich auf die Domain "phv-sarstedt.de" bezieht, obwohl in ihr von der domain "phv-saarstedt" die Rede ist, kann damit dahinstehen.

Der vertragliche Anspruch der Verfügungsklägerin ist auch nicht durch die Kündigung der Verfügungsbeklagten vom 29.07.2003 erloschen. Die Kündigung bezieht sich nach ihrem eindeutigen Vortragslaut lediglich auf die Domain "phv-sarstedt.de". Die Domain "echte-hunde.de" wird darin nicht erwähnt. Nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien beruht die Zurverfügungstellung der Domain "echte-hunde.de" und der dazugehörigen e-mail-Adressen jedoch auf einer separaten Registrierung. Damit lag insofern ein separates Vertragsverhältnis vor, das gesondert hätte gekündigt werden müssen. Zwar hat der Verfügungsbeklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass nach den Vertragsbedingungen der Verfügungsbeklagten unter dem ursprünglichen Vertrag die Bereitstellung von bis zu 10 verschiedenen Domains möglich ist. Damit ist jedoch gerade nicht dargelegt, dass es sich bei den Registrierungen für die einzelnen Domains nicht um separate Vertragsverhältnisse - ggf. unter einem gemeinsamen Rahmenvertrag - handelt und dass sich die ausdrückliche Kündigung einer Domain aus Sicht der Verfügungsklägerin konkludent auch auf die anderen unter derselben Vertragsnummer registrierten Domains beziehen sollte.

Die Dringlichkeit des Begehrens ergibt sich daraus, dass die Verfügungsklägerin die e-mail-Adresse unstreitig regelmäßig und vielseitig nutzt und ihr bei Verweisung auf den Hauptprozess ein nur schwer wieder gutzumachender Nachteil dadurch entstünde, dass andere e-mail-Nutzer davon ausgehen müssten, dass die Verfügungsklägerin unter dieser Adresse nicht mehr erreichbar ist.

Die beantragte Schriftsatzfrist war der Beklagten - unabhängig von der Frage, ob dies in einem einstweiligen Verfügungsverfahren überhaupt in Betracht kommt - nicht zu gewähren, weil der Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 09.10.2003 keinen entscheidungserheblichen neuen Vortrag enthielt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Über die sofortige Vollstreckbarkeit war nicht zu entscheiden, da sich diese aus der Natur der einstweiligen Verfügung ergibt.

Lübbert

Ausgefertigt

Wolke

Justizsekretärin